

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00021 vom 7. Juni 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00021 du 7 juin 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00021 del 7 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeinde Y.____

forderte mit Verfügung vom 17. November 2020 (Urk. 9/607; vgl. auch Urk. 9/581-582 sowie Urk. 9/586-587) und Einspracheentscheid vom 9. Februar 2021 (Urk.

E. 1.1

Gemäss

Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 200

E. 1.2

Nach § 19 ZLG sind rechtmässig bezogene Beihilfen in der Regel zurückzuerstat ten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Verhält nisse gekommen sind (Abs. 1 lit . a), und aus dem Nachlass einer bisher oder frü her Beihilfe beziehenden Person; sind unter anderem Ehegatten oder Kinder Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 25'000 Franken übersteigt (Abs. 1 lit . b).

Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfe zahlung (§ 19 Abs.

E. 2

Dagegen erhob X.____, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Stutz, mit Ein gabe vom 11. März 2021 Beschwerde mit den Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Rück forderung von Fr. 43'339.-- rechtswidrig und der Beschwerdeführer von dieser Rückzahlung zu befreien sei; ferner sei im Sinne eines inzidenten Normenkon trollver fahrens festzustellen, dass § 19 Abs. 1-4 des kantonalzürcherischen Zusatzleistungsgesetzes Art. 49 der Bundesverfassung verletze und folglich nicht anwendbar sei. I n verfahrensrechtlicher Hinsicht

beantragte er, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (Urk. 1 S. 2). I n der Beschwerdeantwort vom 29. April 2021 anerkannte die Durchführungsstelle, dass eine Vollstreckung der Rückforderung erst nach rechtskräftiger Erledigung des Beschwerdeverfahrens zulässig sei, und beantragte im Übrigen die Abweisung de r Beschwerde (Urk. 8 S. 2). Am 6. Mai 2021 reichte die Durchführungsstelle auf Ersuchen des Sozialversicherungsgerichts (Urk. 10) die Reglemente der Gemeinde Y.____ und die Gemeinderatsbeschlüsse über die Ausrichtung von Gemeinde zuschüssen zu den Akten (

Urk. 12/1-6; vgl. auch Urk. 11). Mit Verfügung vom 12. Mai 2021 hiess die Referentin das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gut und hob Dispositiv-Ziffer II. des angefochtenen Einspracheentscheids auf (Urk. 13). In der Replik vom 28. Juni 2021 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest und nahm zu den nachgereichten Reglementen der Gemeinde Y. Stellung (Urk. 18; vgl. auch Urk. 13 S. 3). Die Durchführungsstelle verzichtete am 6. Juli 2021 auf eine Duplik (Urk. 20), wovon dem Beschwerdeführer mit Gerichtsverfügung vom 7. Juli 2021 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 23). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid

schützte die Durchführungsstelle die am 17. November 2020 gegenüber dem einzigen Erben X._____

verfügte Rückforderung der von Z._____ sel. im Zeitraum von März 1999 bis Februar 2020 rechtmässig bezogenen kantonalen Beihilfen von Fr. 27'674.-- und Gemeindegzuschüsse von Fr. 15'665.-- (insgesamt Fr. 43'339.--). In der Begründung ihres Einspracheentscheids setzte sich die Durchführungsstelle in erster Linie mit der einspracheweise bestrittenen Vereinbarkeit von § 19 Abs.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, § 19 Abs. 1-4 ZLG verstiesse unmittelbar gegen Bundesrecht und aufgrund der derogativen Kraft des Bundesrechts auch gegen Art. 49 der Bundesverfassung (BV). Im Rahmen eines inzidenten Normenkontrollverfahrens sei dies durch das Sozialversicherungsgericht festzustellen. Es sei diesen Bestimmungen die Anwendung zu versagen, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Rückforderung rechtswidrig sei (Urk. 1 S. 7 f.). Seinen Standpunkt begründet der Beschwerdeführer damit, gemäss

Art. 1 Abs. 1 ELG seien die Bestimmungen des ATSG auf die Leistungen nach dem 2. Kapitel anwendbar, soweit das ELG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehe. Da das ELG die Verjährung nicht regle, gelte für diese in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG einzig Art. 25 ATSG. Aufgrund dieser Gesetzeslogik gewähre Art. 2 Abs. 2 ELG den Kantonen keine Legiferierungskompetenz zur Regelung der Verjährung, so dass die Regelung in § 19 Abs.

E. 3

über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Leistungen nach dem 2. Kapitel anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

Nach Art. 2 Abs. 1 ELG gewähren der Bund und die Kantone Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs. Die Kantone können gemäss

Art. 2 Abs. 2 ELG über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen. Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ist ausgeschlossen.

Im Kanton Zürich werden nebst den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen kantonale Beihilfen (§ 1 Abs. 1 lit . b sowie § 13-19 des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes [ZLG]) sowie Gemeindegzuschüsse (§ 1 Abs. 1 lit . c, § 20 und § 20 a ZLG) gewährt.

In der Gemeinde

Y.____ sind die Gemeindegzuschüsse in der Verordnung beziehungsweise, ab 1. Januar 2001, im Reglement über die Ausrichtung

der Gemeindegzuschüsse geregelt (Urk. 12/1-3).

E. 3.1

Es ist unbestrittenemassen ausgewiesen (Urk. 1 S. 4, Urk. 2 S. 2) , dass der am 20. Februar 2020 verstorbene Z.____ sel. (Urk. 9/570-572) , dessen einziger Erbe der Beschwerdeführer ist

(Urk. 1 S. 2, Urk. 9/570, Urk. 9/572, Urk. 9/ 579- 580) , im Zeitraum von März 1999 bis Februar 2020 rechtmässig

kantonale Beihilfen von Fr. 27'674.-- und Gemeindegzuschüsse von Fr. 15'665.-- (insgesamt Fr. 43'339.--) bezogen hat

(Urk. 9/581-584) und dass grundsätzlich alle Voraussetzungen für die Rückforderung der Gesamtsumme gestützt auf § 19 Abs. 1 lit . b und § 19 Abs.

E. 3.2

festgehalten, dass die (damals noch) fehlende Regelung der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beihilfen im ZLG nicht den Weg frei mache für die (sogar nur sinngemässe) Anwendung von Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erforderlich sei eine kantonale rechtliche Grundlage (unter Hinweis auf BGE 134 I 179 E. 6 .2). Im Urteil 8C_805/2019 vom 6. Mai 2020 E. 5.3 hat es sodann bestätigt, dass Art. 2 Abs. 2 ELG den kantonalen Gesetzgeber ermächtigt, die kantonalen Leistungen eigenständig zu regeln, wobei sich diese Befugnis ohne Weiteres auch auf die Rückforderung der gestützt auf kantonales Recht ausgerichteten Unterstützungsbeiträge beziehungsweise deren Verjährung erstrecke (so auch die Rechtsprechung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich in den Urteilen ZL.2018.00049 vom 30. September 2019

E. 3 und ZL.2013.00035 vom 25. November 2014

E. 3). Nach dem Gesagten besteht kein Anlass für eine Praxisänderung.

E. 3.3

Die vom Beschwerdeführer geforderte inzidente (auch akzessorische , konkrete [vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_323/2013 vom 15. Januar 2014 E. 3.2]) Normenkontrolle führt also zum Ergebnis, dass der kantonale Gesetzgeber für die Rückforderung der kantonalen Zusatzleistungen und deren Verjährung mit § 19 ZLG eine eigenständige Regelung aufstellen durfte , die von den bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 25 ATSG abweicht . Die Gemeinde durfte diese Regelung – über die Verweisung in Art. 1 Abs. 2 des Gemeindegzuschussreglements (Urk. 12/2) – ebenfalls auf die Rückforderung ihrer Zuschüsse anwenden. Dass sie dies aufgrund der engen Bezugnahme zu den Voraussetzungen für die Beihilfen , die erfüllt sein müssen (vgl. jeweils Art.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.